

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	25.10.2024 09.12.2024	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung WBL**Neufestsetzung der Friedhofsgebühren zum 1. Januar 2025**

Vorlage Nr.: 20240382

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen, zu beschließen:

- Die Höhe der Gebühren für Leistungen des Friedhofs wird entsprechend der nachfolgend dargestellten Neuberechnungen festgesetzt.
- Die beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.

Begründung der Notwendigkeit:

1. Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Die letzte Anpassung der Gebühren fand mit Wirkung zum 01.01.2024 statt. Diese erfolgte vor dem Hintergrund des vorgeschriebenen Abbaus der Gebührenrücklage aus Vorjahren und der sich stark verändernden Kosten

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2023, beträgt diese Gebührenrücklage aktuell etwa 615.000 Euro. Diese Rücklage soll nun weiter planmäßig in den Jahren 2024-2026 abgebaut werden. Bei der aktuell für das Jahr 2024 geltenden Kalkulation wurde ein Abbau von rd. 250.000 Euro berücksichtigt.

Für die Neukalkulation der Friedhofsgebühren ab dem Jahr 2025 sind sowohl der vorgeschriebene Abbau der Gebührenrücklage, als auch die seit der letzten Kalkulation geänderten Rahmenbedingungen bei den zu erwartenden Kosten maßgeblich.

2. Ermittlung der zukünftigen Gebührenhöhe

Grundsätzlich sind bei der Kalkulation der Gebühren, gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowohl die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre, als auch die zukünftig zu erwartenden Veränderungen im Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Auf Grund der sich aktuell sehr dynamisch entwickelnden Kosten wurde der Kalkulationszeitraum auf das Jahr 2025 beschränkt.

Nachfolgend sind die größten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe im Einzelnen dargestellt:

- **Personalkosten:** Im Bereich der Personalkosten, die rund 55% der Gesamtkosten der Friedhöfe ausmachen, ist der für das Jahr 2025 erwartete Tarifabschluss berücksichtigt. Dieser führt im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum zu einer Steigerung der Kosten um etwa 100.000 Euro.
- **Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen:** Inflationsbedingt sind an dieser Stelle Mehrkosten in Höhe von rd. 50.000 Euro zu erwarten.
- **Investitionen in Gebäude, Grabfelder, Wege und Maschinen:** Für die im Jahr 2025 vorgesehen Investitionen auf den Friedhöfen sind für Abschreibung und Kapitalkosten rd. 30.000 Euro zusätzlich zu berücksichtigen.
- **Abschmelzung der Gebührenrücklage:** Um die bereits genannte Abschmelzung der Gebührenrücklage zu gewährleisten, wurde ein Betrag von 200.000 Euro berücksichtigt. Dies bedeutet, dass bei der nachfolgend dargestellten Gebührenhöhe eine geplante Unterdeckung in Höhe von 200.000 Euro entsteht, welche dem Sonderposten für Gebühren entnommen wird. Planmäßig sollte dieser nach Gewinnverwendung der Jahre 2024 und 2025 noch etwa 170.000 Euro betragen, die im Rahmen der nächsten Kalkulation für das Jahr 2026 zu berücksichtigen sind.

Neben der Berücksichtigung der oben genannten Veränderungen besteht die Verpflichtung, im Rahmen der Gebühreneinnahmen, auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften. Diese beträgt rund 19.000 Euro.

Für die Jahre 2026 bis 2028 wird das notwendige Gesamtgebührenvolumen nach aktuellem Sachstand jeweils im niedrigen einstelligen Prozentbereich zunehmen, so dass es zu entsprechenden weiteren Anpassungen kommen wird.

2.1 Besonderheiten bei einzelnen Gebührentatbeständen

Neben den unter Punkt 2 genannten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt es bei verschiedenen Einzelgebühren Besonderheiten im Rahmen der Kalkulation, die nachfolgend dargestellt sind.

2.1.1 Gebührenhöhe bei Erd- bzw. Urnengräbern

Da die Investitionen in neue Grabfelder durch die sich ändernde Nachfrage überwiegend im Bereich der Urnengräber abspielen, und damit Investitionskosten entsprechend bei diesen zu berücksichtigen sind, führt dies auch in der aktuellen Kalkulation dazu, dass der durchschnittliche Anpassungsbedarf bei Urnengräbern höher als bei Erdgräbern ausfällt.

2.1.2 Einführung neuer Gebührentatbestände

„Verlängerung der Beisetzungsdauer um 30 Minuten“

Um dem zusätzlichen Aufwand Rechnung zu tragen, der durch die Verlängerung des Zeitfensters für eine Beisetzung entsteht, wird ein eigener Gebührentatbestand eingeführt. Dies hat zur Folge, dass mit diesen Kosten nur noch die Friedhofsnutzer belastet werden, die diese Leistung auch direkt in Anspruch nehmen.

„Gestellung von 2 zusätzlichen Sargträgern“

Durch die vermehrte Inanspruchnahme von 2 zusätzlichen Sargträgern, sei es auf Wunsch der Hinterbliebenen, oder zum Arbeitsschutz der Sargträger auf Grund des Sarggewichts von über 120 Kilogramm, wird hierfür ein eigener Gebührentatbestand eingeführt.

„Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde“

Um dem Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen, der bei der Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde entsteht, wird dieser in die Gebührenordnung aufgenommen.

2.1.3 Wegfall von Gebührentatbeständen

„Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage“ und „Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage“

Bei den bestehenden Grabfeldern „in besonderer“ Lage handelt es sich um ältere Grabfelder, die mit höherem Aufwand angelegt und gepflegt wurden. Mittlerweile sind die Investitionskosten abgeschrieben und die Unterhaltung der Grabanlagen erfolgt auf dem gleichen Niveau wie bei „normalen“ Wahlgrabanlagen. Die Notwendigkeit von eigenen Gebührentatbeständen entfällt somit.

Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung:

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
I.	Erdbestattung und Urnenbeisetzung		
I.1	Erdbestattung		
I.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	994,00 €	1.047,00 €
I.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	497,00 €	524,00 €
I.1.3	Früh- und Totgeburten	83,00 €	87,00 €
I.1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	466,00 €	491,00 €
I.1.5	tieferes Ausschachten eines Erdwahl-/Erdpartnergrabes	218,00 €	229,00 €
I.1.6	Verlängerung Beisetzungsdauer um 30 Minuten		328,00 €
I.1.7	2 zusätzliche Sargträger		262,00 €
I.2.	Urnenbeisetzung	448,00 €	485,00 €
II.	Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
II.1	Aufbewahrung eines Leichnams		
II.1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	171,00 €	171,00 €
II.1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	94,00 €	94,00 €
II.1.3	Je weiterer Tag - Kühlzelle -	64,00 €	64,00 €
II.1.4	Je weiterer Tag - Leichenzelle -	54,00 €	54,00 €
II.2	Trauerhallennutzung		
II.2.1	Trauerhallennutzung bis 30 Min.	398,00 €	398,00 €
II.2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	159,00 €	159,00 €
II.3	Benutzung des Sektionsraums	140,00 €	140,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
III.1.	Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechts an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen		
III.1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen	2.045,00 €	2.165,00 €
III.1.2	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen	1.364,00 €	1.603,00 €
III.1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen		
III.1.3.1	auf dem Hauptfriedhof	3.180,00 €	3.340,00 €
III.1.3.2	auf dem Friedhof in Mundenheim	2.703,00 €	2.839,00 €
III.1.4	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.944,00 €	2.076,00 €
III.1.5	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.238,00 €	1.491,00 €
III.1.6	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	3.109,00 €	3.340,00 €
III.1.7	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	2.430,00 €	2.520,00 €
III.2.	Erwerb eines 25-jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld		
III.2.1	Erdgrabstätte	2.686,00 €	2.828,00 €
III.2.2	Urnengrabstätte	1.777,00 €	1.864,00 €
III.3.	Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern		
III.3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 €	77,00 €
III.4.	Abräumung von Wahl- und Partnergräbern		
III.4.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes	343,00 €	381,00 €
III.4.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes	242,00 €	269,00 €
III.4.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	184,00 €	198,00 €
III.4.4	Abräumung eines Urnenwahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder eines Grabes in einem naturnahen Bestattungsfeld	78,00 €	88,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
III.5.	Erwerb eines 20-jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab		
III.5.1	Reihengrab für Erdbestattungen		
III.5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.059,00 €	1.095,00 €
III.5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	383,00 €	383,00 €
III.5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	749,00 €	750,00 €
IV.	Ausgrabung und Wiederbeisetzung		
IV.1	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles		
IV.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.392,00 €	1.466,00 €
IV.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	560,00 €	589,00 €
IV.1.3	Urnen	787,00 €	872,00 €
V.	Grabzeichen		
V.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals	77,00 €	77,00 €
VI.	sonstige Gebühren		
VI.1	Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	288,00 €	288,00 €
VI.2	Besondere und sonstige Leistungen je Stunde	77,00 €	77,00 €
VI.3	Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres	77,00 €	77,00 €
VI.4	Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde		39,00 €

Angehängt eine Übersicht über die Veränderung der Gesamtkosten für eine Beisetzung für die einzelnen Grabarten:

	Urnenwahlgrab	Urnenpartnergrab	Urnenreihengrab	naturnahe Bestattung Urne	Urnenstele	Urnengemeinschaftsanlage	Urnenmauer Hauptfriedhof	Urnenmauer Mundenheim
Kühlung	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €	485,00 €
Grabnutzungsrecht	1.603,00 €	1.491,00 €	750,00 €	1.864,00 €	3.628,00 €	2.520,00 €	3.340,00 €	2.839,00 €
Abräumkosten	269,00 €	269,00 €	0,00 €	88,00 €	198,00 €	88,00 €	198,00 €	198,00 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €
Gesamtkosten	3.022,00 €	2.910,00 €	1.823,00 €	3.102,00 €	4.899,00 €	3.681,00 €	4.611,00 €	4.110,00 €
Bisherige Kosten	2.719,00 €	2.593,00 €	1.785,00 €	2.968,00 €	4.617,00 €	3.544,00 €	4.400,00 €	3.923,00 €
Veränderung	11,1%	12,2%	2,1%	4,5%	6,1%	3,9%	4,8%	4,8%

	Erdwahlgrab	Erdpartnergrab	Erdreihengrab	naturnahe Bestattung Sarg
Kühlung	94,00 €	94,00 €	94,00 €	94,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	1.047,00 €	1.047,00 €	1.047,00 €	1.047,00 €
Grabnutzungsrecht	2.165,00 €	2.076,00 €	1.095,00 €	2.828,00 €
Abräumkosten	381,00 €	381,00 €	0,00 €	88,00 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	398,00 €	398,00 €	398,00 €	398,00 €
Gesamtkosten	4.258,00 €	4.169,00 €	2.730,00 €	4.551,00 €
Bisherige Kosten	4.047,00 €	3.946,00 €	2.641,00 €	4.311,00 €
Veränderung	5,2%	5,7%	3,4%	5,6%

Anlage 2

Synopse Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Änderungen sind jeweils durch Unterstreichung gekennzeichnet

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Aktuell

I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung	
1. Erdbestattung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	994,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	497,00 EUR
1.3 Früh- und Totgeburten	83,00 EUR
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	466,00 EUR
1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdwahlgrabes	218,00 EUR
2. Urnenbeisetzung	448,00 EUR
II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	171,00 EUR
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	94,00 EUR
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle -	64,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle –	54,00 EUR
2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten	398,00 EUR
2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	159,00 EUR
3. Benutzung des Sektionsraumes	140,00 EUR

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Ab 01.01.2025

I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung	
1. Erdbestattung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>1.047,00 EUR</u>
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	<u>524,00 EUR</u>
1.3 Früh- und Totgeburten	<u>87,00 EUR</u>
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	<u>491,00 EUR</u>
1.5 tiefere Ausschachtung eines <u>Erdwahl-/Erdpartnergrabes</u>	<u>229,00 EUR</u>
1.6 <u>Verlängerung der Beisetzungsdauer um 30 Minuten</u>	<u>328,00 EUR</u>
1.7 <u>Gestellung von 2 zusätzlichen Sargträgern</u>	<u>262,00 EUR</u>
2. Urnenbeisetzung	<u>485,00 EUR</u>
II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	171,00 EUR
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	94,00 EUR
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle -	64,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle –	54,00 EUR
2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten	398,00 EUR
2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	159,00 EUR
3. Benutzung des Sektionsraumes	140,00 EUR

Aktuell**Ab 01.01.2025**

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten	III. Überlassung von Grabnutzungsrechten
1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen	1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen
1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage 2.045,00 EUR	1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen <u>2.165,00 EUR</u>
1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage 2.675,00 EUR	
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage 1.364,00 EUR	1.2 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen <u>1.603,00 EUR</u>
1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage 1.944,00 EUR	
1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen
1.5.1 auf dem Hauptfriedhof 3.180,00 EUR	1.3.1 auf dem Hauptfriedhof <u>3.340,00 EUR</u>
1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim 2.703,00 EUR	1.3.2 auf dem Friedhof Mundenheim <u>2.839,00 EUR</u>
1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage 1.944,00 EUR	1.4 Partnergrab für Erdbestattungen <u>2.076,00 EUR</u>
1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage 1.238,00 EUR	1.5 Partnergrab für Urnenbeisetzungen <u>1.491,00 EUR</u>
1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen 3.109,00 EUR	1.6 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen <u>3.340,00 EUR</u>
1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen 2.430,00 EUR	1.7 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen <u>2.520,00 EUR</u>
1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	1.8 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.5 genannten Beträge zu entrichten.
1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	1.9 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.7 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.8 gilt entsprechend.
1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	1.10 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.9 gelten entsprechend.

Aktuell

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2.1 Erdgrabstätte	2.686,00 EUR
2.2 Urnengrabstätte	1.777,00 EUR
2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern	
3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 EUR
4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)	
4.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs	343,00 EUR
4.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs	242,00 EUR
4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	184,00 EUR
4.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschafts- anlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	78,00 EUR
4.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte	
Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer	
5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab	
5.1 Reihengrab für Erdbestattungen	
5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.059,00 EUR
5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	383,00 EUR
5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	749,00 EUR

Ab 01.01.2025

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2.1 Erdgrabstätte	<u>2.828,00 EUR</u>
2.2 Urnengrabstätte	<u>1.864,00 EUR</u>
2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern	
3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 EUR
4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)	
4.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs	<u>381,00 EUR</u>
4.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs	<u>269,00 EUR</u>
4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	<u>198,00 EUR</u>
4.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschafts- anlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	<u>88,00 EUR</u>
4.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte	
Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer	
5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab	
5.1 Reihengrab für Erdbestattungen	
5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>1.095,00 EUR</u>
5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	383,00 EUR
5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	<u>750,00 EUR</u>

Aktuell

Ab 01.01.2025

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung	IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung
1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles	1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.392,00 EUR	1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre <u>1.466,00 EUR</u>
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 560,00 EUR	1.2 Kinder bis zu 6 Jahren <u>589,00 EUR</u>
1.3 Urnen 787,00 EUR	1.3 Urnen <u>872,00 EUR</u>
1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.	1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

Aktuell

V. Grabzeichen	
Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	77,00 EUR
VI. sonstige Gebühren	
1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	288,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.	
3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	77,00 EUR

Ab 01.01.2025

V. Grabzeichen	
Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	77,00 EUR
VI. sonstige Gebühren	
1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	288,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.	
3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	77,00 EUR
4. <u>Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde</u>	<u>39,00 EUR</u>

Anlage 3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 17.12.2020

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 09.12.2024 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 17.12.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung

1.	Erdbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.047,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	524,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	87,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	491,00 EUR
1.5	tieferer Ausschachtung eines Erdwahl-/Erdpartnergrabes	229,00 EUR
1.6	Verlängerung der Beisetzungsdauer um 30 Minuten	328,00 EUR
1.7	Gestellung von 2 zusätzlichen Sargträgern	262,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	485,00 EUR

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	171,00 EUR
1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	94,00 EUR
1.3	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	64,00 EUR

1.4	Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	54,00 EUR
2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	398,00 EUR
2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	159,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	140,00 EUR

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1.	Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	
1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen	2.165,00 EUR
1.2	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen	1.603,00 EUR
1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.3.1	auf dem Hauptfriedhof	3.340,00 EUR
1.3.2	auf dem Friedhof Mundenheim	2.839,00 EUR
1.4	Partnergrab für Erdbestattungen	2.076,00 EUR
1.5	Partnergrab für Urnenbeisetzungen	1.491,00 EUR
1.6	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	3.340,00 EUR
1.7	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urngemeinschaftsanlagen	2.520,00 EUR
1.8	Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.5 genannten Beträge zu entrichten.	
1.9	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.7 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.8 gilt entsprechend.	
1.10	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.9 gelten entsprechend.	
2.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2.1	Erdgrabstätte	2.828,00
2.2	Urnengrabstätte	1.864,00
2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	

EUR

EUR

- | | | |
|-----|---|------------|
| 3. | Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern | |
| 3.1 | Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) | 77,00 EUR |
| 4. | Abräumung von Wahl- und Partnergräbern | |
| 4.1 | Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes | 381,00 EUR |
| 4.2 | Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes | 269,00 EUR |
| 4.3 | Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele | 198,00 EUR |
| 4.4 | Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld | 88,00 EUR |
| 4.5 | Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte | |

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechtes erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.

Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 5. | Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab | |
| 5.1 | Reihengrab für Erdbestattungen | |
| 5.1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.095,00 EUR |
| 5.1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 383,00 EUR |
| 5.2 | Reihengrab für Urnenbeisetzungen | 750,00 EUR |

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles | |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 1.466,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 589,00 EUR |
| 1.3 | Urnen | 872,00 EUR |
| 1.4 | Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte. | |
| 1.5 | Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleich- | |

zeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

V. Grabzeichen

Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 77,00 EUR

VI. sonstige Gebühren

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 288,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 77,00 EUR
4. Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde 39,00 EUR“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin